



DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DR. MARILIES FLEMMING

II-8529 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

21. August 1989

1031 WIEN, DEN
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71 1 58
DVR: 0441473

Zl. 70 0502/141-Pr.2/89

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

4023 /AB
1989 -08- 28
zu 4038 /J

Auf die Anfrage Nr. 4038/J der Abgeordneten Erlinger und Freunde vom 28. Juni 1989, betreffend unzumutbare Belastung der Anrainer durch die Firma Chemo-Metallrückgewinnungs GesmbH in Wöllersdorf, Bezirk Wiener Neustadt, sowie völlige Inaktivität meines Ressorts bei Verfahren nach § 79 a der GewO, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Im Fall einer Nichteinhaltung von bescheidmäßigen Auflagen der Gewerbebehörde bin ich auf Grund der rechtlichen Situation - die Vollziehung der Gewerbeordnung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten - gezwungen, die Beschwerdeführer an die zuständige Gewerbebehörde zu verweisen. Allein der Gewerbebehörde obliegt die Überprüfung der Einhaltung der Bescheidaufgaben. Falls die bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen nicht eingehalten werden, ist von der Gewerbebehörde ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Verwaltungsübertretung gemäß § 367 Z 26 GewO 1973 einzuleiten.

- 2 -

Eine Durchsetzungsmöglichkeit des Umweltministers auf Einhaltung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen ist nicht gegeben.

ad 2:

§ 79a Abs. 2 GewO 1973, in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988, legitimiert den Umweltminister zu einem Antrag auf ein Verfahren nach § 79 GewO, wenn auf Grund der ihm vorliegenden Nachbarbeschwerden oder Meßergebnisse anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastungen der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder Sonderabfälle führt.

Ein Verfahren nach § 79 GewO ist von der Behörde von Amts wegen oder auf Antrag des Umweltministers einzuleiten und durchzuführen, wenn sich nach Genehmigung der Anlage herausstellt, daß die Interessen der Nachbarn (§ 74 Abs. 2 GewO 1973) trotz Einhaltung der im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind; die Behörde hat dann zusätzliche Auflagen bescheidmäßig vorzuschreiben.

Bis jetzt liegen in meinem Ressort nur Nachbarbeschwerden vor, die die Nichteinhaltung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen bemängeln. Eine Antragstellung des Umweltministers gemäß § 79a Abs. 2 GewO 1973 ist aber nur in den Fällen möglich, wo trotz Einhaltung der bescheidmäßigen Auflagen eine Belästigung der Nachbarn durch Luftschadstoffe, Lärm oder Sonderabfall gegeben ist.

Bei Vorliegen der Voraussetzung werde ich selbstverständlich einen Antrag gemäß § 79a Abs. 2 GewO 1973 stellen.

Im Sinne eines aktiven Umweltschutzes habe ich in einem Schreiben den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ersucht, die zuständige Gewerbebehörde (Bezirks-

- 3 -

hauptmannschaft Wiener Neustadt) im Wege über den Landeshauptmann anzuweisen, im ggstdl. Fall die Einhaltung der bescheidmäßigen Auflage zu überprüfen und gegebenenfalls ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Verwaltungsübertretung gemäß § 367 Z 26 GewO 1973 einzuleiten.

ad 3 a und b:

Über die schwierige Frage der Abgrenzung zwischen Wirtschaftsgut und Sonderabfall wird derzeit in meinem Ressort ein Durchführungserlaß erarbeitet.

Auf Grund der meinem Ressort derzeit vorliegenden Informationen kann nicht geklärt werden, ob es sich bei den importierten Kabelabfällen um Sonderabfall im Sinn des Sonderabfallgesetzes handelt.

Über die Notwendigkeit einer Importbewilligung bzw. eines Importverbotes kann daher auf Grund der derzeit vorliegenden Informationen keine Aussage getroffen werden.

ad 3 c und d:

Meinem Ressort liegen keine Informationen über den Verbleib und die Entsorgung der Sonderabfälle dieses Unternehmens vor.

ad 3 e:

Nach Fertigstellung des oben genannten Durchführungserlasses und Klärung der Frage, ob es sich im ggstl. Fall um Sonderabfall handelt, werde ich die nach dem Sonderabfallgesetz erforderlichen Maßnahmen setzen.

ad 4:

Die einzige Handhabung zum Einschreiten, die dem Umweltminister im Zusammenhang mit einem Betrieb, der der Gewerbeordnung unterliegt, zukommt, ist die Antragslegitimation gemäß

- 4 -

§ 79a Abs. 2 GewO 1973. Ich verweise hiezu auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2.

ad 5:

Während meiner Amtszeit wurde bereits in vier Fällen ein Antrag gemäß § 79a Abs. 2 GewO 1973 gestellt. In einem weiteren Fall, in dem bereits 1986 vom damaligen Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ein Antrag gestellt wurde, habe ich einen Devolutionsantrag an den Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich gestellt, da die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist keine Entscheidung gefällt hat.

In meinem Ressort werden alle einlangenden Nachbarbeschwerden geprüft und bei Gegebenheit der gesetzlichen Voraussetzungen ein Antrag gemäß § 79a Abs. 2 GewO gestellt. Mit weiteren Antragstellungen meinerseits ist in dieser Legislaturperiode noch zu rechnen.

ad 6:

Es ist hier nochmals festzuhalten, daß mit einem Antrag gemäß § 79a Abs. 2 GewO 1973 der Umweltminister nur in den Fällen vorgehen kann, in denen die bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen vom Betrieb eingehalten werden und sich in der Folge herausstellt, daß die Interessen der Nachbarn (§ 74 Abs. 2 GewO 1973) trotz Einhaltung der Auflagen nicht hinreichend geschützt sind; erst dann können in einem Verfahren nach § 79 GewO 1973 neue Auflagen vorgeschrieben werden.

Näheres wurde bereits in den Beantwortungen zu den Fragen 1, 2 und 4 dargelegt.

ad 7:

Seit meinem Amtsantritt kann von einem Vollzugsdefizit im Zusammenhang mit dem § 79a Abs. 2 GewO 1973 nicht mehr ge-

- 5 -

sprochen werden. Auf Grund der Erleichterung der Antragsvoraussetzungen in der Gewerberechtsnovelle 1988 können im verstärkten Maße Anträge gemäß § 79a Abs. 2 GewO 1973 auf Verfahren nach § 79 GewO 1973 gestellt werden, was auch bereits geschah.

Gemäß § 356 Abs. 4 i.d.F. der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl. Nr. 399/1988, haben die im Abs. 3 genannten Nachbarn in einem Verfahren nach § 79 GewO 1979 Parteistellung. Das heißt, es kommen ihnen alle Parteirechte im Sinne des AVG 1950 zu.

Ich werde mich für die Anliegen der Nachbarn einsetzen und in diesbezüglichen Gesprächen mit dem Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Möglichkeit einer verstärkten Einbindung der Nachbarn fordern.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, somewhat abstract set of lines that form a recognizable name or set of initials.